



---

# EINWOHNERGEMEINDE DEITINGEN

## SCHULE

### Versicherungen

#### Unfallversicherung

---

- Die Unfallversicherung des Schulkindes ist Sache der Eltern.

#### Vorgehen bei einem Unfall Ihres Kindes:

- Die Krankenkasse ist sofort über den Unfall zu informieren (innerhalb von 3 Tagen). Diese wird Ihnen ein Unfallformular zustellen.
- Sämtliche Arzt- und Spitalrechnungen sind durch die Eltern zu bezahlen. Von der Krankenkasse des Kindes erhalten Sie eine Rückvergütung (abzüglich Selbstbehalt und Franchise).

#### Haftpflichtversicherung

---

Die Schülerinnen und Schüler von Deitingen sind während des Schulbetriebes, während Veranstaltungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Schule versichert.

#### Nicht versichert sind:

- Fahrten auf dem Schulweg
- die Haftpflicht der Schülerinnen und Schüler sowie der Teilnehmenden für Personenschäden gegenüber
  - den Mitschülerinnen, Mitschülern und anderen Teilnehmenden
  - den Lehrerinnen und Lehrern
  - den Leiterinnen, Leitern und Begleitpersonen an Veranstaltungen

## **Krankenversicherung**

---

Die Krankenversicherung ist Sache der Eltern. Seit der Einführung des neuen Krankenversicherungsgesetzes KVG muss jedes Kind obligatorisch gegen Krankheit und Unfall versichert sein.

## **Schulzahnpflege**

---

- Alle Kinder, die in Deitingen zur Schule oder in den Kindergarten gehen, werden vom Schulzahnarzt jährlich einmal untersucht. Die Untersuchung ist obligatorisch und findet im Schulhaus Zweien statt. Die Untersuchungskosten werden von der Einwohnergemeinde Deitingen übernommen.
- Die Eltern entscheiden darüber hinaus, ob eine allfällige Behandlung bei einem Privatzahnarzt oder beim Schulzahnarzt stattfinden soll. Der Schulzahnarzt stellt den Eltern für die Behandlungskosten direkt Rechnung. Nach deren Bezahlung fordern die Eltern den Beitrag bei der Krankenkasse bzw. über die Zahnversicherung ein. Eine allfällige Beitragsleistung der Einwohnergemeinde Deitingen richtet sich nach dem gültigen Regulativ vom 10. Dezember 1997.
- Beiträge an Behandlungskosten werden längstens bis zum Austritt des Schülers / der Schülerin aus der Volksschule oder bei Wegzug aus Deitingen geleistet.